



Zusammenfassung mit Rechtsstand 12. November 2011

Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Langenzenn (Werbeanlagensatzung)

unter Berücksichtigung folgender Satzungsänderung:

- Erste Änderung der Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Langenzenn (Werbeanlagensatzung) vom 20. Oktober 2011 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 21/2011).

Langenzenn, den 24. Januar 2012

STADT LANGENZENN
SG 21

Satzung über die Errichtung, Anbringung, Änderung, Aufstellung und über den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Langenzenn (Werbeanlagensatzung)

Vom 15. März 2011

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende

S a t z u n g:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und Betrieb von Werbeanlagen und trifft insoweit besondere Anforderungen.



§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Langenzenn. Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Langenzenn im Sanierungsgebiet „Altstadt Langenzenn“.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bzw. die Verordnung der Stadt Langenzenn über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) vom 10. Mai 2010 gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenigen Anlagen der Außenwerbung, die Werbeanlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) sind.
- (2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, nicht aber Schaukästen der örtlichen Kirchgemeinden, Vereine und Parteien sowie Schaukästen und Anschlagtafeln der Gemeinde.

- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (4) Rechtmäßig errichtete Werbeanlagen genießen im Rahmen einer Baugenehmigung Bestandschutz. Andere Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, genießen insoweit Bestandschutz, als sie bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar waren.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung sowie in Gewerbe- und Mischgebieten zulässig.
- 2) Außerhalb der Stätte der Leistung sind Werbeanlagen in Wohngebieten, Dorfgebieten und Sondergebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig.



- 3) Werbeanlagen dürfen eine höchstzulässige Größe von 3 qm nicht überschreiten. In Gewerbe- und Mischgebieten kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, wenn ortsgestalterische Gründe nicht entgegenstehen.
- 4) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB), die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB) gilt Absatz 1 und 2 entsprechend, für den Außenbereich gemäß § 35 BauGB gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5

Beschränkungen von Werbeanlagen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden:
 - a) oberhalb der Unterkante des Fensters des 1. Obergeschosses;
 - b) an Einfriedungen und an Vorgärten;
 - c) in Acker- Wald und Wiesenflächen;
 - d) an Türen, Toren und Fensterläden;
 - e) an Bäumen und Baumgruppen;
 - f) an Balkonen, Erkern, Außentritten und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
 - g) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussende Bauteilen;
 - h) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
- (2) Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:
 - a) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei hergestellt werden; die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blick-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
 - b) Die Unterkante ausladender Werbeanlagen muss mindestens 2,50 m über den Gehsteig bzw. 4,50 m über der Fahrbahn liegen.

§ 6

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) Zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.



§ 7 Plakatanschlag

- (1) Die Verordnung über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung) der Stadt Langenzenn vom 10. Mai 2010 ist zu beachten.
- (2) Die Festsetzungen der Verordnung über öffentliche Anschläge der Plakatierungsverordnung gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 8 Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Stadt Langenzenn Abweichungen zulassen.
- (2) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Stadt Langenzenn nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO über Befreiungen, wenn das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Langenzenn einzureichen und entsprechend zu begründen.
- (4) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Anmerkung: § 10 betraf das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung).